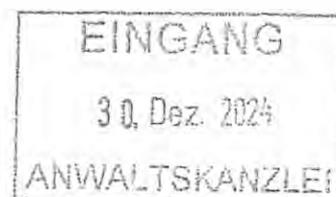


– Beglaubigte Abschrift –



## Landgericht Hannover

### Beschluss

2 T 112/24

---

46 XIV 84/24 B  
Amtsgericht Hannover

in der Abschiebehaftsache

JVA Langenhagen, Benkendoffstr. 32-32 c, 30855 Langenhagen  
- Beschwerdeführer -

Verfahrensbevollmächtigter:  
Rechtsanwalt Peter Fahlbusch, Blumenauer Straße 1, 30449 Hannover  
Geschäftszeichen: ■■■ 24 FA08 Fa

gegen

Landkreis Verden - Fachdienst Ordnung und Verkehr -, Lindhooper Str. 67, 27283 Verden  
(Aller)  
- Beschwerdegegnerin -

hat das Landgericht Hannover – 2. Zivilkammer – durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht ■■■■■, die Richterin am Landgericht ■■■■■ und die Richterin am Landgericht ■■■■■ am 18.12.2024 beschlossen:

Auf die Beschwerde des Betroffenen vom 12.08.2024 hin wird festgestellt, dass ihn der Beschluss des Amtsgerichts Hannover vom 08.08.2024 in seinen Rechten verletzt hat.

Gerichtskosten werden nicht erhoben. Die dem Betroffenen zur Rechtsverfolgung notwendig entstandenen Kosten beider Instanzen werden der Antragstellerin auferlegt.

Wert des Beschwerdegegenstandes: 5.000 €.

## Gründe

Der Betroffene ist ivorischer Staatsangehöriger. Die Antragstellerin betreibt die Abschiebung des Betroffenen in die Cote d'Ivoire.

Wegen des zugrundeliegenden Sachverhaltes wird Bezug genommen auf den Antrag des Landkreises Verden vom 08.08.2024 (Bl. 1 ff d.A.). Mit Beschluss des Amtsgerichts Offenburg vom 24.06.2024 wurde gegen den Betroffenen Sicherungshaft bis zum 08.08.2024 und die sofortige Wirksamkeit der Entscheidung angeordnet. Dem Betroffenen war für das Verfahren gemäß § 62d AufenthG Rechtsanwalt ■ beigeordnet worden.

Der Betroffene wurde in die Abschiebehafteinrichtung Pforzheim gebracht und später in die JVA Langenhagen verschubt. Die für den 08.08.2024 organisierte Abschiebung des Betroffenen per Linienflug vom Flughafen Berlin aus scheiterte, da sich der Betroffene der Abschiebung widersetzte, die Beamten der Bundespolizei im Flugzeug tätlich angriff und zwei Beamte verletzte, woraufhin der Kapitän des Flugzeuges seine Mitnahme verweigerte und die Abschiebung abgebrochen werden musste.

Die Antragstellerin buchte daraufhin den Betroffenen auf eine Chartermaßnahme am 03.09.2024 in die Cote d'Ivoire und beantragte mit Schreiben vom 08.08.2024 (Bl. 1 ff d.A.) beim Amtsgericht Hannover die Verlängerung der Sicherungshaft bis zum 03.09.2024. Das Amtsgericht führte am 08.08.2024 eine Anhörung des Betroffenen durch. Nach der Mitteilung, dass im Verfahren vor dem Amtsgericht Offenburg Rechtsanwalt ■ dem Betroffenen als Verfahrensbevollmächtigter beigeordnet war, wurde viermal versucht, diesen telefonisch zu erreichen, was nicht gelang. Die Anhörung wurde sodann ohne Anwesenheit eines Anwalts durchgeführt. Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf das Anhörungsprotokoll vom 08.08.2024 (Bl. 12 d.A.) Bezug genommen.

Das Amtsgericht Hannover hat mit Beschluss vom 08.08.2024 (Bl. 15 d.A.) die angeordnete Abschiebungshaft - Sicherungshaft - bis zum 03.09.2024 verlängert. Hiergegen richtet sich die anwaltliche Beschwerde des Betroffenen vom 12.08.2024 (Bl. 22 d.A.), mit der dieser zugleich die Feststellung beantragt hat, dass der angefochtene Beschluss ihn in seinen Rechten verletzt habe. Die Beschwerde wurde mit Schriftsätzen

vom 28.10.2024 (Bl. 59 d.A.) und 24.11.2024 (Bl. 64 d.A.) und 08.12.2024 weitergehend begründet.

Das Amtsgericht hat der Beschwerde nicht abgeholfen und die Akten gemäß Beschluss vom 28.11.2024 (Bl. 67 d.A.) zur Entscheidung vorgelegt.

Der Betroffene ist am 03.09.2024 aus der Haft entlassen und abgeschoben worden.

II.

1. Die Beschwerde vom 12.08.2024 ist zulässig, insbesondere ist sie frist- und formgerecht eingelegt worden.

Nach Erledigung der Beschwerde in der Hauptsache durch die Abschiebung des Betroffenen am 03.09.2024 war gemäß § 62 FamFG über den Antrag des Betroffenen auf Feststellung, dass er durch die Haftanordnung in seinen Rechten verletzt worden sei, zu entscheiden.

Das erforderliche Feststellungsinteresse liegt vor. Die aufgrund der Haftanordnung erlittene Freiheitsentziehung stellt einen schwerwiegenden Grundrechtseingriff gemäß § 62 Abs. 2 FamFG dar.

2. Die Beschwerde hat auch in der Sache Erfolg. Der Beschluss des Amtsgerichts Hannover vom 08.08.2024 hat den Antragsteller in seinen Rechten verletzt.

Entgegen der Vorschrift des § 62 d AufenthG, wonach zur richterlichen Entscheidung über die Anordnung von Abschiebungshaft nach § 62 AufenthG das Gericht dem Betroffenen, der noch keinen anwaltlichen Vertreter hat, von Amts wegen für die Dauer des Verfahrens einen anwaltlichen Vertreter als Bevollmächtigten zu bestellen hat, wurde dem Betroffenen im Verfahren vor dem Amtsgericht Hannover über die Verlängerung der Abschiebungshaft gemäß Antrag der Antragstellerein vom 08.08.2024 kein Verfahrensbevollmächtigter bestellt.

Die Anhörung des Betroffenen und die Entscheidung in der Hauptsache erfolgten, ohne dass der Betroffene anwaltlich vertreten war. Insbesondere wirkte die Bestellung von Rechtsanwalt ■ im Verfahren über die erstmalige Anordnung der

Abschiebungshaft durch das Amtsgericht Offenburg nicht auch für das Verfahren über die Verlängerung der Abschiebungshaft fort. Zwar gilt, wie der Bundesgerichtshof mit Beschluss vom 11.06.2024 (XIII ZA 2/24) entschieden hat, die Bestellung eines anwaltlichen Vertreters auch für die Dauer etwaiger, sich daran anschließender Rechtsmittelverfahren.

Beim Verfahren um die Verlängerung der Haft hingegen handelt es sich um ein eigenständiges und anderes Verfahren als das - ggf. von einem anderen Gericht - entschiedene Verfahren über die erstmalige Haftanordnung (Grotkopp Abschiebungshaft/Grotkopp, 1. Aufl. 2020, Rn. 688, beck-online). Eine in dem früheren Verfahren erfolgte Bestellung eines Verfahrensbevollmächtigten bezieht sich nicht zugleich auf das spätere Verlängerungsverfahren (Bundesgerichtshof, Beschluss vom 03.05.2018 - V ZB 230/17).

Wenn entgegen § 62d kein Anwalt vom Gericht bestellt wird, liegt ein Verstoß gegen den Grundsatz des fairen Verfahrens vor; Rechtsfolge ist dann die Rechtswidrigkeit der Haft, unabhängig davon, ob die Anordnung der Haft auf diesem Fehler beruht (BeckOK MigR/Kretschmer, 19. Ed. 1.7.2024, AufenthG § 62d Rn. 6, beck-online)

Die Kostenentscheidung ergeht gemäß § 81 FamFG und entsprechend Art. 5 Abs. 5 EMRK.

Die Festsetzung des Gegenstandswertes folgt aus § 36 Abs. 3 GNotKG.

■■■■■■  
Vorsitzender Richter am  
Landgericht

■■■■■■  
Richterin am Landgericht

■■■■■■  
Richterin am Landgericht

Beglaubigt  
Hannover, 27.12.2024

■■■■■■, Justizsekretärin  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle